

Reformgeist statt Zeitgeist

Kein Tag, an dem nicht irgendein Ordnungspolitiker nach schärferen Gesetzen rief angesichts der Angriffe auf Ausländer und Asylbewerberheime. Keine Diskussion über Rechtsradikalismus, bei der nicht das Verlangen nach einem starken Staat laut würde – geäußert zuweilen auch von jenen, die den Glauben an heilende Wirkung von Strafe längst verloren haben müßten. Quer zur derzeitigen Debatte lautete das Motto des 3. Alternativen Juristentages, der Ende November in Hannover stattfand: »Entkriminalisierung«.

Astrid Hölscher

Wir passen sozusagen nicht in die rechtspolitische Landschaft, faßte ein Teilnehmer zusammen, wohl stellvertretend für die meisten der 500 Juristen, die der Einladung mehrerer sozialdemokratisch, linksliberal oder gewerkschaftlich orientierten Anwalts- und Richterorganisationen gefolgt waren. Und die gerade nach Kiel berufene Professorin Monika Frommel argwöhnte in diesem gemeinsamen Anlauf zur Zurückdrängung des Strafrechts gar das »schlechte Remake« einer bereits vor zwanzig Jahren geführten Debatte.

In eben jene besseren Zeiten führte Horst-Eberhard Richter die Zweifelnden zurück: in die reformfreudigen siebziger Jahre, die den in Hannover Versammelten nachgerade als Idylle erscheinen mußten. Als das Strafrecht den Versuch wagte, die »Spirale sich selbst verstärkender Destruktivität« aufzuhalten. Als Hilfe statt Strafe, Sozialarbeit statt Haft zum Programm wurde. Zur gewünschten »repressionsfreien« Gesellschaft habe der Reformgeist der Siebziger zwar nicht geführt, doch immerhin zu einer »vorübergehenden Humanisierung des Klimas«.

Ein Reformgeist, den der Alternative Juristentag – ganz unzeitgemäß – wiederzubeleben trachtete. So warnte der Hannoveraner

Rechtsanwalt Bertram Börner vor einer »Straflüge«, die jetzt nach anderen politischen Unwahrhaftigkeiten vorbereitet werde. Wer zur Bekämpfung rechtsextremer Gewalt nach schärferen Gesetzen verlange, etwa den alten Landfriedensbruch-Paragrafen neu auflagen wolle, agiere nicht nur »phantasie- und trostlos«; solche Vorschläge nährten obendrein die Illusion, Versäumnisse in der Jugend- und Sozialpolitik, falsche Parteistrategien und Polizeitaktik seien mit den Mitteln des Strafrechts zu heilen.

Solchen Illusionen entgegenzuwirken, war erklärtes Ziel der Veranstalter. Zwar hatten sie die Podiumsdiskussion mit dem Titel »Strafrecht auf dem Holzweg« noch vorsichtshalber mit einem Fragezeichen versehen, doch die meisten Referenten und Diskutanten ließen diese zaghafte Interpunktions einfach fallen. Vor das Verlangen nach Entkriminalisierung setzte der Hamburger Soziologie-Professor Fritz Sack die Entdramatisierung. Kriminalität sei eine ganz normale Erscheinung, ein »Risikofaktor in der Risikogesellschaft«, ge-

gen den Polizei und Strafjustiz nur wenig vermöchten. Jeder Versuch, so Sack, »eine Kriminalitätsfreie Gesellschaft zu denken«, habe »einen utopischen, einen totalitären und, ich würde sagen, einen terroristischen Zug«.

Strafe wirke weder resozialisierend noch präventiv, setzte der Hamburger Strafrechtler Klaus Sessar das Bemühen seines Kollegen um Desillusionierung fort. Tatsächlich seien unter Jugendlichen und Ersttätigen diejenigen am wenigsten rückfallgefährdet, deren Verfahren eingestellt würden. Die Abschreckung greife nicht, da Straftaten selten folgenabwägend begangen würden. Im übrigen empfahl Sessar, den Blick von den schweren Gewalttaten zu wenden. Wenn Gewaltdelinquenz wirklich eine Rolle in der bundesdeutschen Gesellschaft spielen würde, dann, so sagte der Strafrechts-Professor zur Erheiterung der versammelten Juristen, müsse man »den Rat geben, nicht zu heiraten; denn die Ehe ist gefährlicher als der Stadtpark«. Aber nein, »unsere Krimina-

lität ist im wesentlichen Alltagskriminalität«, und da gäbe es allerdings Fälle, in denen Gesellschaft und Opfer zufriedener wären, böte man ihnen anderes als das Strafrecht, Wiedergutmachung zum Beispiel.

Entkriminalisierung im Alltag also, bei Ladendiebstahl, Fahren ohne Führerschein, Beförderungsererschleichung. Was da in Hannover diskutiert wurde, war so neu nicht, entsprechend konsensfähig das Verlangen des Rechtsanwalts Rainer Hamm aus Frankfurt/Main, »die Strafbarkeit der Strafwürdigkeit wieder anzupassen« und zugleich die Justiz zu entlasten. Immerhin betrifft etwa die Hälfte aller Ladendiebstähle Warenwerte unter 25 Mark, binden jährlich 100.000 Ermittlungsverfahren in diesem Bereich, bei denen es um Schäden unter 100 Mark geht, die Ressourcen. Hamm schlug vor, die Ladenketten, die ihre Waren zur freien Selbstbedienung geradezu aufdrängen, auf die Möglichkeit der Zivilklage zu verweisen; bei Schwarzfahrern hätten die Verkehrsbetriebe selbst durch ihre Bußgelder ja bereits eine Alternative eröffnet. Jedenfalls sei nicht einzusehen, daß der Staat über Polizei und Justiz einspringe, um Schäden zu beseitigen, die nur dadurch entstünden, daß Verkäufer in Supermärkten und Schaffner in U-Bahnen



eingespart würden. Die Kleinen laufen zu lassen, in diesem Ziel waren sich in Hannover alle einig. Weniger Gefallen fanden die linksliberalen Strafrechtskritiker freilich an dem Ansinnen des Anwalts, den Großmut auf gewichtigere Wirtschaftskriminelle auszudehnen. Auf Subventionsbetrüger etwa, nach dem Motto, der »Subventionsstaat« wirke auf jene »Kunden«, die Zugang zu seinem Sortiment haben, ähnlich wie das bunte Supermarktangebot auf die Verbraucher: als Aufforderung zum Zugriff. So weit ging der Entkriminalisierungsdrang der meisten denn doch nicht; ein bißchen Strafrecht mochten sie sich hier noch leisten.

Eine Kehrtwende, in kleinen Schritten, doch stets das große Ziel im Blick, empfahlen die Fachreferenten in der Drogenpolitik. Das Betäubungsmittelstrafrecht hat in den vergangenen Jahren eine steile Karriere erfahren, freilich, wie der Strafrechts-Professor Winfried Hassemer (Frankfurt/Main) anmerkte, »Hand in Hand mit dem Problem, das es eigentlich bekämpfen sollte«. 1972 wurden die Höchststrafen von drei auf zehn, 1982 von zehn auf 15 Jahre gesteigert; die registrierte Drogenkriminalität verdoppelte sich im gleichen Zeitraum. Die Wirkung von Strafverschärfung und intensivierter Strafverfolgung beschrieb drastisch der Bonner Polizeipräsident Michael Kniesel – und die linken Juristen in Hannover erlebten ganz nebenbei eine Allianz zwischen Strafrechtswissenschaft und Strafverfolgungspraxis, wie es sie in den gelobten siebziger Jahren noch nicht gab. Die Polizei, sagte Kniesel unter großem Beifall, könne die Süchtigen »einmal um die Stadt herum jagen« oder durch Sicherstellung von Rauschgift noch »die Menge verknappen und die Preise auf dem Schwarzmarkt garantieren«. Doch all dies binde allenfalls die Kapazitäten, die in der Verfolgung der organisierten Kriminalität dringend benötigt würden.

Die strafrechtliche Prohibition sei »die Basis des schwarzen Marktes«, sagte Hassemer. Indem der Staat den Umgang mit bestimmten, im Unterschied zu Nikotin und Alkohol »kulturfremden« Drogen dem Regime des Strafrechts unterstelle, gebe er sich im einzelnen

der Regulationsmöglichkeiten in diesem Bereich. Nicht um ein »frivolos Recht auf Rausch« zu begründen, plädierten Hassemer und Kniesel für eine Entkriminalisierung, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß das Strafrecht sich als Blockade einer sinnvollen Drogenpolitik erwiesen habe. Wobei es »politisch unvernünftig und menschlich verantwortungslos« wäre, »von heute auf morgen die bisherigen Pfeiler umzustürzen«. Kleine Schritte, »kontrollierte Experimente« empfahl der Strafrechtler, wie sie im übrigen schon begonnen haben, mit regionalen Methadonprogrammen und der real zurückgenommenen Strafverfolgung von Drogenkonsumenten.

Entkriminalisierung bei Ladendieben und Kleindealern, da war in diesem Kreis der Gleichgesinnten wenig Raum für Kontroversen. Anders beim aktuellen Hauptthema, das in Hannover freilich nur am Rande stattfand: dem Rechtsextremismus und seiner Bekämpfung. In diesem speziellen Falle konnte sich nicht jeder des eigenen Liberalismus gewiß sein, da schimmerte mitunter ein Restglaube in die Wirkung von Strafe durch. Wenn beispielsweise ein Berliner Anwalt und AL-Abgeordneter einer »zeitweisen Ausgrenzung und Aussonderung« das Wort redete, um rechtsradikale Gewalttäter nicht noch in ihrem »Gefühl vom schlappen Staat« zu bestärken.

Die meisten freilich mochten nicht jetzt, da es gegen Rechtsradikale gehe, in alte Fehler verfallen. Vor einer Kopie konservativer Reaktionsmuster warnte etwa der Frankfurter Professor Peter-Alexis Albrecht. Sicher, man könne ganze (in diesem Fall rechtsradikale) Demonstrationen verhaften – »das haben wir '69 gemacht«, und eben dies habe letztlich die Bildung und Verfestigung des Linksterrorismus begünstigt. Man müsse, argumentierte der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf in die gleiche Richtung, gewiß die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Eine »totale Ausgrenzung« des rechtsextremen Personenkreises mitsamt seines Sympathisanten-Umfelds aber sei gefährlich; damit schaffe man im Zweifel – wie einst bei der RAF – Märtyrer.

Der Psychoanalytiker Horst-Eberhard Richter brachte schließlich das Prinzip Hoffnung ein. Er verwies auf das »beträchtliche demokratische Widerstandspotential« in der Bevölkerung, deren erschreckte Mehrheit erkenne, daß die rechtsextremen Gewalttaten »Ausdruck eines latenten Krieges gegen Minderheiten in unserem Lande« seien. Ein »Wall von Sympathie und Besonnenheit« der Bürger aber bewirke einen sichereren Schutz, als Polizei, Justiz und noch

so harte Strafandrohungen je gewährleisten könnten.

Astrid Hölscher ist Redakteurin der Frankfurter Rundschau

Hinweis:

Ein Tagungs-Reader zum 3. Alternativen Juristentag erscheint demnächst in der Nomos Verlagsgesellschaft

ETHIK-DISKUSSION

Erlanger Replik

Der Fall einer hirntoten Schwangeren geriet zum Medienspektakel. Aber er war vor allem eines: Eine explosive Mischung aus technischer Moderne, konservativer Ideologie und medizinischem Abenteuertum.

Monika Frommel

Wer die Debatte um das neue Abtreibungsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht verfolgt, hat den Eindruck, der Extremfall einer hirntoten Frau sei das Paradigma der sog. Lebensschützer. Sie reden vom »Lebensschutz« Ungeborener, als sei die Schutzhülle Frau keine eigenständige Rechtsperson, sondern nur eine notwendige Bedingung zum Überleben ihrer Leibesfrucht. Verglichen mit dem Pathos der gegenwärtigen Debatte ist die Sprache des um 1900 formulierten bürgerlichen Gesetzbuches angenehm nüchtern. § 1922 BGB sieht vor:

»Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte ... einen Pfleger ...«.

Gedacht ist an künftige erbrechtliche Ansprüche. Die Rede ist von einer Leibesfrucht. Gesichert werden keine gegenwärtigen, sondern künftige, mit der Geburt entstehende Ansprüche.

Zivilrechtlich ist ein Embryo oder Fötus kein Rechtssubjekt,

sondern allenfalls Träger künftiger Rechte. Schädigungen im Mutterleib, etwa Eingriffe durch Dritte, lösen keine eigenen Rechtsansprüche des ungeborenen Wesens aus, sondern eröffnen erst nach der Geburt Schadensersatzansprüche (so die Contergan-Entscheidung des Amtsgerichts Aachen, Beschluß vom 18. 12. 1970, abgedruckt in der Juristenzeitung 1970, S. 507; bestätigt durch die später ergangene Lues-Entscheidung des Bundesgerichtshofes, abgedruckt in BGHZ 8, 243). Auch *verfassungsrechtlich* ist die Leibesfrucht kein Träger von Grundrechten, sondern ein Rechtsgut von hohem Rang. Es genießt zwar den objektiven Schutz der Verfassung, aber deswegen ist es kein Rechtssubjekt (so auch das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Entscheidung aus dem Jahre 1975, BVerfGE 39,1 ff.). Worauf es hier ankommt, ist die Klarstellung, daß auch das Bundesverfassungsgericht – bei aller Kritik – jedenfalls nicht